

Aktenzeichen: 5 AZR 247/79

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 18. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; ZPO § 850 a;
BGB § 394 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 247/79

5 Sa 1052/77 Frankfurt/Main

Verkündet am
18. Juni 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 17. Oktober 1978 - 5 Sa 1052/77 - wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bei der beklagten Firma vom 1. Januar 1976 bis zum 30. November 1976 als Reisender im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Mit der Klage verlangt er, soweit es für die Revision noch von Bedeutung ist, Erstattung von Reisespesen in Höhe von 1.230,41 DM. Die Beklagte wehrt sich gegen die Klage. Sie ist der Ansicht, sie habe den Betrag von 1.230,41 DM zur Abdeckung eines Warenmankos einbehalten dürfen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 1.230,41 DM verurteilt. Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und zur Begründung vorgetragen, das Arbeitsgericht habe es unrichtigerweise als von ihr zugestanden angesehen, daß der Kläger kein Warenmanko verursacht habe. In Wirklichkeit sei bei ihm eine Fehlmenge im Werte von 1.230,41 DM festgestellt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist hierzu ausgeführt: Die im zweiten Rechtszuge durchgeführte Beweisaufnahme habe zwar den Vortrag der Beklagten hinsichtlich der beim Kläger aufgetretenen Fehlmenge bestätigt. Damit sei jedoch die Ersatzpflicht des Klägers für das Manko nicht ohne weiteres gegeben. Der allgemeinen vertraglichen Mankohaftung würde der Kläger unterliegen, wenn er gegenüber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

der Beklagten eine schuldhafte positive Vertragsverletzung begangen hätte. Auch wenn man zugunsten der Beklagten davon ausgehe, daß der Kläger den entstandenen Schaden verursacht habe, so sei damit aber ein Verschulden nicht ohne weiteres zu bejahen. Die Behauptungs- und Beweislast für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertrag trage der Arbeitgeber; die Bestimmungen der §§ 282 und 285 BGB seien auf das Arbeitsverhältnis nicht anwendbar. Ein Verschulden des Klägers, das zur Entstehung eines aufrechenbaren Schadenersatzanspruchs erforderlich wäre, könne hier nicht als hinreichend dargetan erachtet werden.

Mit der Revision begehrt die Beklagte, die Klage hinsichtlich des allein noch streitigen Anspruchs auf Erstattung von Reisespesen abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist zulässig.

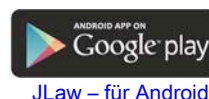
a) Die Revision ist im März 1979 eingelegt; folglich muß ihre Statthaftigkeit nach dem bis zum 30. Juni 1979 geltenden Arbeitsgerichtsgesetz a.F. beurteilt werden (§ 121 Abs. 2 ArbGG 1979).

b) Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen; der Wert des Beschwerdegegenstandes erreicht nicht die Revisionssumme (§ 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG a.F.). Die Beklagte beruft sich jedoch für die Statthaftigkeit der Revision mit Erfolg auf eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG a.F..

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

c) Die Revision führt aus dem angefochtenen Urteil den Satz an, daß der Arbeitgeber die Behauptungs- und Beweislast für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertrag trage und die Bestimmungen der §§ 282 und 285 BGB auf das Arbeitsverhältnis nicht anwendbar seien. Auf diesem Rechtsatz beruht die Verurteilung der Beklagten.

Dieser Rechtssatz weicht ab von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Juli 1972 - 3 AZR 468/71 - AP Nr. 7 zu § 282 BGB. Dieses Urteil betrifft ebenfalls einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten. Hier hat das Bundesarbeitsgericht sich in seinen die Entscheidung tragenden Gründen [zu 4 a der Gründe] für einen Schadenersatzanspruch aus Vertragspflichtverletzung bei einem Dienst- oder Werkvertrag folgender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausdrücklich angeschlossen: "Der Anspruchsteller muß beweisen, daß der Inanspruchgenommene oder seine Erfüllungsgehilfen, für die er gemäß § 278 BGB einzutreten hat, den objektiven Tatbestand einer Vertragspflichtverletzung verwirklicht haben und dadurch der Schaden verursacht worden ist. Wenn der objektive Tatbestand feststeht, greift für die Verschuldensfrage die analog anzuwendende Regelung des § 282 BGB ein. Der Inanspruchgenommene hat die Beweislast für sein Nichtvertretenmüssen. Voraussetzung für diese Umkehrung der Beweislast ist jedoch, daß die Schadensursache aus einem Gefahrenbereich hervorgegangen ist, für den er im Zweifel die Verantwortung trägt. Die analoge Anwendung des § 282 BGB betrifft nur die Frage des Vertretenmüssens."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aktenzeichen: 4 AZR 244/79

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 28. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGrn. V b, IV b, IV a und III jeweils Fallgruppe 1; 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 § 6 (Angestellter mit Aufgaben des Verfassungsschutzes)

Leitsätze:

1. Nach den §§ 22, 23 BAT alter und neuer Fassung ist die tarifliche Mindestvergütung nicht von einer "Eingruppierung" durch den Arbeitgeber abhängig, sondern folgt aus der auszuübenden Tätigkeit des Angestellten bzw. deren tariflicher Wertigkeit. Daher verstehen die Tarifvertragsparteien unter "Eingruppierung" nur den tarifrechtlichen Status des Angestellten. Das gilt auch für § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975.
 2. Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung (jeweils Fallgruppen 1) gelten auch für Angestellte mit Aufgaben des Verfassungsschutzes.
 3. Die Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 fordern eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnötig schon die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 fordern. Dabei kann Mitverantwortung ausreichend und die Unterstellung des Angestellten unter einen Referenten unschädlich sein.
- Dieses Urteil wird aus Gründen des § 172 Nr. 1 GVG nur auszugsweise veröffentlicht -



4 AZR 244/79

5 Sa 97/78 Niedersachsen

Verkündet am
28. Oktober 1981

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Oktober 1981 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. Januar 1979 - 5 Sa 97/78 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war zunächst vom Jahre 1951 bis zum 15. April 1963 Beamter beim Bundesgrenzschutz. Seit dem 16. April 1963 steht er als Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Er wird ... mit Aufgaben des Verfassungsschutzes beschäftigt. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Bis zum 31. Oktober 1978 wurde der Kläger nach VergGr. IV a BAT vergütet. Seit dem 1. November 1978 bezieht er Vergütung nach VergGr. III BAT.

Der Kläger ist einer der beiden Sachbearbeiter in dem von einem Referenten geleiteten Referatsteil.....

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Er hat dazu vorgetragen, seine Aufgaben erforderten ein ganz besonderes Maß an Verantwortung, das weit über den Verantwortungsbereich der besonders schwierigen und bedeutungsvollen Tätigkeiten der VergGr. IV a BAT hinausreiche ... Schon vor dem 1. Januar 1975 habe seine Tätigkeit, die sich niemals verändert habe, den Merkmalen der VergGr. III BAT entsprochen. Dasselbe treffe auch für die Folgezeit zu. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers entspreche nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT. Auf das vor dem 1. Januar 1975 geltende Tarifrecht könne sich der Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt berufen, da sich nunmehr die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes ausschließlich nach den §§ 22, 23 BAT n.F. bestimme, worin zwingend gefordert werde, daß die Hälfte seiner Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge des Klägers den Merkmalen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der VergGr. III BAT entsprechen müßten. Daran fehle es aber. Eine den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe entsprechende hohe Verantwortung werde dem Kläger nicht abverlangt

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 8.748,-- DM festgesetzt. Das Landes-arbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger sein Klagebegehren auf den Anspruchszeitraum vom 1. Dezember 1975 bis 31. Oktober 1978 beschränkt. Insoweit verfolgt das beklagte Land mit der Revision seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Soweit die Klageforderung noch streitbefangen ist, d.h. für den Anspruchszeitraum vom 1. Dezember 1975 bis 31. Oktober 1978, hat das Landes-arbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts haben die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Damit hat dieser Tarifvertrag unter Einschluß seiner Vergütungsordnung in seiner jeweils geltenden Fassung zwischen den Parteien als Vertragsrecht gegolten.

Während das Arbeitsgericht die Heranziehung des vor dem 1. Januar 1975 geltenden Tarifrechts abgelehnt und lediglich mit positivem Ergebnis überprüft hat, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende "Arbeitsvorgänge" im Sinne der §§ 22, 23 BAT n.F. den Merkmalen der VergGr. III BAT entsprechen, hat das Landesarbeitsgericht im Sinne des entsprechenden Vortrages des Klägers dessen unveränderte Aufgaben zunächst nach dem vor dem 1. Januar 1975 geltenden Tarifrecht, d.h. unter Heranziehung der §§ 22, 23 BAT a.F., rechtlich gewürdigt. Dabei hat es sich auf die Übergangsvorschrift in § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 gestützt und ausgeführt, hiernach behalte der Kläger seine ihm nach dem alten Tarifrecht zustehende Rechtsposition auch über den 1. Januar 1975 hinaus. Dem stehe auch § 70 Abs. 1 BAT a.F. nicht entgegen, da diese tarifliche Vorschrift lediglich die Geltendmachung der einzelnen Leistungsansprüche betreffe, jedoch den rechtlichen Status des Angestellten nicht berühre.

Mit dieser Beurteilung befindet sich das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung. Zwar hat der Kläger ausweislich seines Klageantrages erst ab 1. Dezember 1975 die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Damit ist ihm jedoch zur Begründung seiner Klage der materielle Rückgriff auf das vor dem 1. Januar 1975 geltende Tarifrecht keineswegs, wie das beklagte Land rechtsirrig meint, verwehrt. Der Kläger hat vielmehr, da seine Tätigkeit vor und nach dem 1. Januar 1975 ständig die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gleiche war, die rechtliche Möglichkeit, sich zur Begründung seiner Klage auch darauf zu berufen, daß aufgrund der damals geltenden materiellen Rechtslage seine Tätigkeit schon vor diesem Zeitpunkt den Merkmalen der VergGr. III BAT entsprochen habe und ihm daher die eingeklagte Vergütung schon aufgrund der tariflichen Übergangsregelung auch nach dem 1. Januar 1975 zustehe. Hieran ändert, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, auch § 70 Abs. 1 BAT damaliger Fassung nichts, da diese Vorschrift lediglich die Geldforderungen betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit eines Angestellten zu einer bestimmten Vergütungsgruppe ergeben, nicht aber seinen allgemeinen rechtlichen Status (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Die Revision übersieht bereits, daß wie der Verlust oder die Änderung einer jeden Rechtsposition auch der Verlust oder die Änderung einer tariflichen Rechtsposition einer entsprechenden Rechtsgrundlage, d.h. insbesondere einer entsprechenden Tarifänderung, bedarf (vgl. Ennecerus-Kipp-Wolff-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Allgemeiner Teil Halbband 2, S. 881). Daran fehlt es aber vorliegend. Zudem müßten im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit an eine Tarifnorm, die entgegen der Üblichkeit im Arbeitsleben den bisherigen rechtlichen Besitzstand zum Nachteil des Angestellten ändert oder beschränkt, hinsichtlich ihrer Deutlichkeit strenge Anforderungen gestellt werden.

Entscheidend kommt es im übrigen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, auf den Inhalt der Übergangsvorschrift des § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 an, worin bestimmt wird:

"Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1974 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, wird durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht berührt."



Hieraus folgt die Revision, die tarifliche Übergangsregelung betreffe ausschließlich diejenigen Angestellten, denen faktisch vor dem 1. Januar 1975 Vergütung nach einer bestimmten tariflichen Vergütungsgruppe gezahlt worden sei und wolle deren rechtlichen Besitzstand wahren, habe jedoch keine weitere rechtliche Bedeutung, so daß auch der Kläger daraus keine Rechte herleiten könne.

Diese Rechtsauffassung des beklagten Landes ist fehlerhaft und widerspricht schon dem Wortlaut der Tarifnorm, aber auch ihrem erkennbaren Sinn und Zweck. Zwar sprechen die Tarifvertragsparteien in der Übergangsregelung davon, daß ein Angestellter in einer bestimmten Weise "eingruppiert" ist. Damit meinen sie jedoch ersichtlich seinen damaligen tarifrechtlichen Status und nicht etwa diejenige Vergütung, die der Angestellte damals faktisch bezogen hat. Schon nach den §§ 22, 23 BAT a.F. war nämlich die tarifliche Mindestvergütung der tarifunterworfenen Angestellten nicht etwa von einer einseitig durch den Arbeitgeber vorzunehmenden "Eingruppierung" oder "Höhergruppierung" abhängig, sondern folgte vielmehr unmittelbar aus der jeweils auszuübenden Tätigkeit bzw. deren tariflicher Wertigkeit (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Daran hat auch der § 22 BAT n.F. nichts geändert (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Wenn unter diesen Umständen die Tarifvertragsparteien in der tariflichen Übergangsregelung darauf abstellen, wie der Angestellte nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Tarifrecht "eingruppiert" war, so können sie damit ebenfalls nur seine entsprechende bisherige tarifrechtliche Position gemeint haben, die ihm erhalten bleiben soll. Es kann daher insoweit entgegen der Meinung der Revision nicht darauf ankommen, welche tarifliche Mindestvergütung der Angestellte faktisch bezogen hat bzw. ihm nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zugestanden hat. Wenn die diesbezügliche Rechtsauffassung des beklagten Landes zuträfe, hätten die Tarifvertragsparteien nämlich entgegen



jeder Üblichkeit dem Begriff der "Eingruppierung" in der tariflichen Überleitungsvorschrift eine völlig andere Bedeutung beigemessen, als sie dieser Begriff ansonsten im Tarifwerk des BAT alter und neuer Fassung hat. Hierfür bieten jedoch weder der Tarifwortlaut noch der tarifliche Gesamtzusammenhang einen Anhaltspunkt. Was hierzu in Runderlassen des Bundesinnenministeriums ausgeführt wird, ist schon deswegen ohne rechtliche Bedeutung, weil es sich dabei lediglich um eine juristische Meinungsäußerung einer Tarifvertragspartei handelt.

Entgegen der Meinung des beklagten Landes liegt auch seitens des Klägers hinsichtlich des Anspruchszeitraumes vor dem 1. Dezember 1975 kein materieller Verzicht vor. Dafür fehlt es seitens des beklagten Landes an jeglichem Tatsachenvortrag. Soweit das beklagte Land diesen hierzu in der Revisionsinstanz noch ergänzt hat, steht seiner Berücksichtigung durch das Revisionsgericht § 561 ZPO entgegen. Auch für ein entsprechendes negatives Schuldanerkennntnis des Klägers fehlt es an jeglichen Voraussetzungen. Schließlich übersieht die Revision, daß § 70 Abs. 1 BAT a.F. lediglich die aus der Zugehörigkeit des Angestellten zu einer konkreten Vergütungsgruppe resultierenden Geldansprüche betrifft, seinen allgemeinen rechtlichen Status und damit vorliegend auch den Rückgriff auf das vor dem 1. Januar 1975 geltende Tarifrecht jedoch nicht berührt. Im übrigen hat der Kläger auch nach seinem eigenen Vortrag die Klage nur deswegen erst ab 1. Dezember 1975 erhoben, weil er für frühere Geldansprüche die tarifliche Ausschlußfrist hatte verstreichen lassen.

In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht beim Kläger für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen, die es in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise mit dem von ihm festgestellten inneren Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben und der Behördenorganisation begründet hat (vgl. das Urteil des Senats AP



Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie BAG AP Nrn. 98 und 90 zu §§ 22, 23 BAT). Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß es bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausreichend ist, wenn die qualifizierenden Merkmale in nicht ganz unerheblichem Umfang erfüllt werden (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT und BAG 25, 1 [6] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Da die vom Kläger erledigten sogenannten "...fälle"... nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und sogar nach dem Vortrag des beklagten Landes zehn v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen, ist dieses Ausmaß qualifizierender Tätigkeiten jedenfalls ausreichend (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Der Senat verkennt nicht, daß Aufgaben im Bereiche des Verfassungsschutzes, wie sie der Kläger erledigt, ihrer Natur und Zweckbestimmung nach andersartig sind als allgemeine und herkömmliche Verwaltungsaufgaben. Gleichwohl wendet das Landesarbeitsgericht auch vorliegend mit Recht die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst an. Damit wollen die Tarifvertragsparteien nämlich möglichst alle nicht von speziellen Merkmalen betroffenen Angestellten des öffentlichen Dienstes erfassen, so daß den jeweiligen Fallgruppen 1 der Vergütungsordnung für die Angestellten im behördlichen Innendienst und Außendienst nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine Auffangfunktion zukommt. Für ihre vorliegende Heranziehung spricht im übrigen, daß die Aufgaben des Klägers trotz ihrer Spezialität bestimmten Tätigkeiten im Bereiche der Polizei- und Verteidigungsverwaltung zumindest vergleichbar sind. Zudem hat der Senat dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprechend die Merkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst (jeweils Fallgruppe 1) ohnehin in ständiger Rechtsprechung auch für Angestellte mit Aufgaben herangezogen, die nicht zu den eigentlichen behördlichen bzw. Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne zählen



(vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Demgemäß überprüft das Landesarbeitsgericht mit Recht die Tätigkeit des Klägers anhand der nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern,

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben,

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben und

nach VergGr. III BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben.

Diese Tätigkeitsmerkmale bauen aufeinander auf, so daß die Vorinstanzen mit Recht zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 und dann jeweils nacheinander die der weiteren qualifizierenden Merkmale überprüft haben (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT



1975, mit weiteren Nachweisen). Die in den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 geforderte "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" kann ihren Grund u.a. im Behördenapparat und in den Auswirkungen der Tätigkeit des Angestellten für die Lebensverhältnisse Dritter, vorliegend etwa der vom Kläger betreuten Betriebe, ihrer Kunden und Mitarbeiter, haben (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen), während die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 darüber hinaus eine weitere zweifache Qualifizierung verlangen, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabenkreises", die sich ihrerseits beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann, wobei jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. auch dazu das schon genannte Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -).

Bezüglich der Überprüfung der Tätigkeit des Klägers nach den Merkmalen der VergGruppen V b und IV b BAT jeweils Fallgruppe 1 verweist das Landesarbeitsgericht in zulässiger Weise in vollem Umfang auf die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts. Was hierzu das Arbeitsgericht im Rahmen seines entsprechenden Beurteilungsspielraumes jeweils vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgehend und frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Tatumstände ausführt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt auch insoweit, als das Arbeitsgericht sich in den vom Landesarbeitsgericht ebenfalls in Bezug genommenen Ausführungen zur Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 äußert. Seine und die ergänzenden Ausführungen des Landesarbeitsge-



richts stellen im Übrigen klar, daß die Vorinstanzen auch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise davon ausgehen, daß die Tätigkeit des Klägers als besonders bedeutungsvoll im Sinne des weiteren Merkmals der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 anzusehen ist. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Schließlich nehmen die Vorinstanzen weiter zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung an, daß die Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1, bei denen es sich um eine Spitzengruppe handelt, eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung fordern, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 fordern, wobei sich auch hier diese qualifizierte Verantwortung z.B. aus den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, leitenden Funktionen, aber auch der besonderen Schwierigkeit einzelner Aufgaben ergeben kann, sofern sich daraus bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn oder die Allgemeinheit bzw. die Lebensverhältnisse Dritter ergeben können (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Auch insoweit verweist das Landesarbeitsgericht weitgehend auf die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts. Beide Vorinstanzen gehen insoweit vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und geben ihn auch jeweils bei ihrer Subsumtion nicht wieder auf. Ergänzend weist das Landesarbeitsgericht noch zutreffend darauf hin, daß auch im Rahmen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 Mitverantwortung ausreichend sein kann und die Unterstellung eines Angestellten unter einen Referenten nicht die Anwendung dieser Tätigkeitsmerkmale ausschließt (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind auch hier nicht ersichtlich, auch nicht die Außerachtlassung



wesentlicher Umstände. Derartiges wird auch von der Revision nicht gerügt.

Für die Zeit ab 1. Januar 1975 greift zugunsten des Klägers die schon gewürdigte Überleitungsvorschrift des § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 ein, die ihm, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, seinen bisherigen tariflichen Status erhält, so daß es entgegen der Meinung des Arbeitsgerichts sowie des beklagten Landes der Bestimmung seiner "Arbeitsvorgänge" nach den §§ 22, 23 BAT n.F. nicht bedarf. Da die heranzuziehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale auch nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975, d.h. ab 1. Dezember 1975, inhaltlich unverändert geblieben sind, gilt auch insoweit nichts anderes. Der in diesem Tarifvertrag enthaltenen Überleitungsvorschrift (§ 4 Abs. 1) kommt, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, schon aufgrund ihres gleichen Wortlautes, aber auch nach ihrem Sinn und Zweck, dieselbe Bedeutung zu wie derjenigen des § 6 des vorgenannten Tarifvertrages vom 17. März 1975.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schneider

Schaible

Rudolf

